

RS Vwgh 1987/6/30 87/04/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §368 Z1;

GewO 1973 §46 Abs3;

GewO 1973 §46 Abs4;

GewO 1973 §52 Abs1;

VStG §1 Abs1;

VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Bei der Verwaltungsübertretung gem § 368 Z 1 GewO handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, bei dem die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, ab dem die Unterlassung beendet ist. Das ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 368 Z1 GewO 1973 der Zeitpunkt der Aufstellung eines Automaten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040008.X01

Im RIS seit

30.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at